jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/15 14Os32/08z (14Os33/08x), 15Os154/13f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.2008

Norm

StPO §198 Abs1 B

Rechtssatz

§ 198 Abs 1 StPO schließt eine Diversion nur aus, wenn den generalpräventiven Bedürfnissen auch unter Berücksichtigung der Diversionsmaßnahme nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Eine für den Verdächtigen spürbare Reaktion im Zuge einer diversionellen Erledigung vermittelt der Öffentlichkeit jedoch ein ausreichendes Signal der Rechtsbewährung.

Entscheidungstexte

- 14 Os 32/08z
  Entscheidungstext OGH 15.04.2008 14 Os 32/08z
- 15 Os 154/13f
  Entscheidungstext OGH 19.02.2014 15 Os 154/13f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123346

Im RIS seit

15.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at